

99036043001001, 99036043001001

Kraftfahrzeug: Halterauskunft aus dem Fahrzeugregister beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105475839/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036043001001, 99036043001001
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeug: Halterauskunft aus dem Fahrzeugregister beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Halterauskunft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugzulassung (036)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Ausübung der Rechte der Betroffenen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener

Modul	Sachverhalt
	Daten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.06.2018
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/index.html
Teaser	
Volltext	Im Zentralen Fahrzeugregister (ZFzR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) werden Fahrzeug- und Halterdaten zu Fahrzeugen gespeichert, denen ein Kennzeichen zugeteilt ist. Kennzeichen in diesem Sinne sind: • Standardkennzeichen, • Saisonkennzeichen, • Oldtimerkennzeichen, • Ausfuhrkennzeichen, • Versicherungskennzeichen (Mofa, Moped, Mokick, Roller, motorisierte Krankenfahrstühle), • rotes Kennzeichen (Händlerkennzeichen und rotes Oldtimerkennzeichen) und • Kurzzeitkennzeichen Die jeweiligen Daten werden von den örtlichen Zulassungsbehörden und den Versicherungsunternehmen erfasst und an das ZFzR übermittelt. Das Zentrale Fahrzeugregister • erteilt Auskunft über Fahrzeug- und Halterdaten unter anderem bei behördlichen Ermittlungen und im Rahmen der Zulassung von Fahrzeugen, • hilft bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen in

Modul
Sachverhalt

Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr,

- stellt Herstellern Halteranschriften für Rückrufaktionen zur Verfügung, damit im Interesse der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes Fahrzeugmängel beseitigt werden können,
- unterstützt Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes und der Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts,
- ermöglicht Unterstützung bei Maßnahmen nach dem Bundesleistungs- und Verkehrssicherstellungsgesetz sowie des Katastrophenschutzes im Rahmen der hierzu erlassenen Gesetze der Länder,
- sichert das Eigentum am Fahrzeug und
- hält eine umfassende Datenbasis für statistische und marktwirtschaftliche Auswertungen des Fahrzeugbestandes und seiner Veränderungen bereit.

Auskünfte aus diesem Register erhalten nur berechtigte Stellen und Bürger zur Verfolgung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme im Straßenverkehr.

Die Einholung von Halterauskünften zur Verfolgung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme im Straßenverkehr erfolgt in der Regel bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde und ist vom Antragsteller unter Angabe des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) und Darlegung des Sachverhaltes vorzunehmen.

Erforderliche Unterlagen
Voraussetzungen

Kosten Gebühr: 5,10 Euro GebOSt

Verfahrensablauf Prüfung auf Berechtigung zur Einholung der Auskunft
Erteilung der Auskunft

Bearbeitungsdauer
Frist
**weiterführende
Informationen**

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Wenden Sie sich an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Auch die zuständig örtliche Zulassungsbehörde kann Auskunft erteilen bzw. Informationen geben.
Formulare	
Ursprungsportal	Kraftfahrzeug: Halterauskunft aus dem Fahrzeugregister beantragen, Motor vehicle: Apply for holder information from the vehicle register